

# Verbandssatzung BVK

## § 1

### **Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

1. Der Bundesverband Korrosionsschutz e. V. ist ein auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Zusammenschluss von Korrosionsschutz ausführenden Firmen und dem Korrosionsschutz verbundenen Unternehmen, Institutionen und Personen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sitz und Geschäftsführung befinden sich in Köln.
3. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er ist beim Amtsgericht unter der Nummer VR 8044 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Bundesverband Korrosionsschutz e. V. vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen, fachlichen und technischen Interessen seiner Mitglieder. Er hat die Aufgabe, die Belange und Interessen seiner Mitglieder zu fördern und das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu wahren. Der Bundesverband Korrosionsschutz e. V. übernimmt ferner die individuelle Beratung seiner Mitglieder, insbesondere in verbandspolitischen, betriebswirtschaftlichen, tariflichen sowie bau- und arbeitsrechtlichen Fragen.
2. Der Bundesverband Korrosionsschutz e. V. fördert die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern seiner Mitgliedsunternehmen.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Der Bundesverband Korrosionsschutz e. V. hat
  - a) ordentliche Mitglieder; das sind natürliche und juristische Personen, die als (einen) wesentlichen Unternehmensgegenstand Korrosionsschutzarbeiten ausführen.

- b) assoziierte Mitglieder; das sind
  - ba) Beschichtungs- und Hilfsstoffhersteller, Lieferanten und Entsorger sowie Maschinenhersteller
  - bb) Ingenieurbüros, Prüfanstalten und andere dem Korrosionsschutz verbundene Institutionen und Einrichtungen
  - bc) dem BVK verbundene Einzelpersonen.
- 2. Im Folgenden bezeichnet die Satzung ordentliche Mitglieder als Mitglieder und assoziierte Mitglieder als assoziierte Mitglieder.
- 3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über diesen Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Erlöschen des Betriebes oder durch Ausschluss.
- 5. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie muss mit eingeschriebenem Brief bis zum 30. Juni erklärt werden.
- 6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Konkurs, Auflösung des Betriebes oder Tod bei Einzelmitgliedschaften, jeweils am Tage des Eintritts dieser Ereignisse.
- 7. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es der Satzung, den Beschlüssen der Organe des Bundesverbandes Korrosionsschutz e. V. oder in anderer Beziehung seinen Zwecken zuwiderhandelt, die unternehmerische Solidarität gröblich verletzt oder aus sonstigen Gründen für weitere Mitgliedschaft ungeeignet erscheint;
  - b) wenn die Inhaber von Mitgliedsunternehmen es unterlassen, die Geschäftsleitung mit fachkundigen und zuverlässigen Personen zu besetzen, die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, die Firma technisch und kaufmännisch ordnungsgemäß zu führen und die Gewähr für einwandfreie Leistungen gegenüber den Auftraggebern zu übernehmen;
  - c) wenn trotz wiederholter schriftlicher Mahnung fällige Beiträge nicht entrichtet werden.

## **§ 4**

### **Rechte der Mitglieder**

- a) Die assoziierten Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen (außer Mitgliederversammlung) und Informationsdiensten des BVK teilzunehmen, den Rat und die Hilfe des Verbandes im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- b) Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, an allen Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen des Verbandes, insbesondere an den Mitgliederversammlungen, teilzunehmen, Anträge zur Tagesordnung zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder**

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder und assoziierten Mitglieder

- 1. durch ihre Tätigkeit die Bestrebungen des Bundesverbandes Korrosionsschutz e. V. zur Hebung des Ansehens des Berufsstandes zu unterstützen und so zu handeln, wie es Vertragstreue, kaufmännische Ehre und Sitte im wirtschaftlichen Leben erfordern;
- 2. die gesetzlichen Vorschriften für die Ausführung ihrer Arbeiten zu beachten, Richtlinien des Verbandes für einwandfreie Ausführung von Aufträgen zu beachten und den Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu den Baustellen zu gestatten;
- 3. den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Bundesverbandes Korrosionsschutz e. V. Folge zu leisten;
- 4. der Geschäftsführung alle zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Angaben zu machen;
- 5. die Verbandsbeiträge pünktlich zu entrichten.

## **§ 6**

### **Beiträge**

- 1. Zur Finanzierung der Aufgaben des Bundesverbandes Korrosionsschutz e. V. entrichten die Mitglieder und assoziierte Mitglieder Beiträge.
- 2. Die Beitragshöhe und den Beitragseinzug regelt eine Beitragsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

**§ 7****Organe**

Organe des Bundesverbandes Korrosionsschutz e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

**§ 8****Mitgliederversammlung**

1. Angelegenheiten des Bundesverbandes Korrosionsschutz e. V. werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder durch die Geschäftsführung zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung (ordentliche Mitglieder) geordnet.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des vom Vorsitzenden zu erstattenden Jahresberichtes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Beitragsordnung
  - e) Bestellung der Rechnungsprüfer
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Verwendung des Vermögens und Auflösung des Bundesverbandes Korrosionsschutz e. V.
3. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladungen dazu erfolgen schriftlich und müssen mindestens 20 Tage vor dem Termin abgesandt werden.  
  
Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn
  - a) Fragen geklärt werden müssen, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist und die nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können und wenn sie von mindestens 1/5 der Mitglieder gefordert wird.
  - b) der Vorstand in besonders wichtigen Fragen die Zustimmung der Mitglieder einholen will.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes des Bundesverbandes Korrosionsschutz e. V.. In dessen Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein anderes Vorstandsmitglied, das die Versammlungsleitung übernimmt.

6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Für Mitglieder, die mehr als sechs Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht. Stimmrechtsübertragung auf einen Vertreter oder auf ein anderes Mitglied ist möglich. Die Stimmrechtsausübung darf nicht mehr als drei betragen.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
9. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier, höchstens sechs weiteren Personen. Der Vorstand kann assoziierte Mitglieder aus maßgeblichen Verbänden, Firmen oder Institutionen der Korrosionsschutzbranche kooptieren.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren, der Vorsitzende in der Regel in geheimer Wahl durch Stimmzettel, gewählt.
3. Die Mitarbeit im Vorstand ist an die Person gebunden. Sie wird ehrenamtlich ausgeführt. Den Mitgliedern des Vorstandes können für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand angemessene Entschädigungen in pauschaler Form gewährt werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Der Vorstand verbleibt so lange im Amt, bis die Mitglieder eines neu gewählten Vorstandes die Annahme ihres Amtes erklärt haben.

Scheiden einzelne Mitglieder des Vorstandes infolge Amtsniederlegung oder Tod vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes für die verbleibende Amtsdauer vorgenommen werden.

6. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Bundesverbandes Korrosionsschutz e. V.. Er erarbeitet die Richtlinien, nach denen die gemeinsamen wirtschaftlichen, fachlichen und technischen Interessen der Mitglieder vertreten werden sollen.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

8. Über alle Vorstandssitzungen werden Niederschriften gefertigt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand vertritt den BVK gerichtlich und außergerichtlich.
2. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer. Er nimmt an allen Sitzungen der Organe des Bundesverbandes Korrosionsschutz e. V. ohne Stimmrecht teil.
3. Willenserklärungen, welche den BVK vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen von dem Vorsitzenden des Verbandes, in dessen Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied, und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein.
4. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Im Übrigen kann die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs dem Geschäftsführer allein übertragen werden.
5. Anmeldungen bezüglich Eintragungen in das Vereinsregister, insbesondere Änderungen der Satzung und Änderungen des Vorstandes, werden durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abgegeben.

## **§ 11**

### **Schweigepflicht**

Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zukommenden Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren. Diese Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden.

## **§ 12**

### **Haftung**

Der Bundesverband Korrosionsschutz e. V. haftet nur für Willenserklärungen und Verbindlichkeiten, die von seinen Organen satzungsmäßig abgegeben oder übernommen worden.

**§ 13****Auflösung**

Der Bundesverband Korrosionsschutz e. V. kann nur aufgelöst werden

- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierzu muss durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Abstimmung hierüber muss schriftlich erfolgen. Es ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
- b) Ist die erstmals zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen erneut unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- c) Das Vermögen fällt in diesem Falle an die Mitglieder, und zwar im Verhältnis ihrer bislang erbrachten Beitragsleistungen seit der Verbandsgründung 1981.

**Diese Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. April 2013 in Köln beschlossen.**